

Bedingungen zur Ausstellung einer Zulassungsbestätigung (gemäß Supervisionsrichtlinie) "Berechtigung zur eigenständigen psychotherapeutischen Arbeit unter Supervision"

Für die Genehmigung zur eigenständigen Arbeit mit Klient:innen (Praxis) ist die Erlangung der "Berechtigung zur eigenständigen psychotherapeutischen Arbeit unter Supervision" (kurz: Status) erforderlich und wird in einem fortgeschrittenen Ausbildungsstadium (frühestens nach zwei Jahren) nach Erfüllung folgender Voraussetzungen erteilt:

Quantitative Anforderungen

- das erste Lernwegsgespräch nach Aufnahme mit der Ausbildungsleitung
- das zweite Lernwegsgespräch vor Status mit einem/einer Ausbilder:in
- aus dem Bereich Selbsterfahrung: mindestens 50 % der vereinbarten bzw. vorgeschriebenen Mindeststundenzahl (also 125 Std.), davon mindestens 50 Stunden Lehrtherapie
- aus dem Bereich Theorie:
 - Pflichttheorieseminare 1.1.1., 1.1.2., 1.2.1. und 1.2.2. (40 Std.) für AO 2020 bzw. A1, A2, B2 (45 Std.) für AO 2013
 - zusätzliche Theorieseminare (Pflicht oder Wahlpflicht): mindestens 60 Std.
- aus dem Bereich Supervision/Methodik: 1 Praxisgruppe (50 Std.) und die Vereinbarung über Einzel- bzw. Kleinstgruppensupervision mit einem/r Ausbilder:in
- aus dem Bereich Praktikum: zwei Drittel der vereinbarten bzw. vorgeschriebenen Mindeststundenanzahl, also mindestens 367 Stunden plus anteilig entsprechender Praktikumssupervision (also mindestens 20 Stunden).

Ansuchen auf Ausnahmen sind schriftlich an den Ausschuss für persönliche Ausbildungsfragen der AK zu richten und entsprechend zu begründen.

Qualitative Anforderungen

- schriftlicher Antrag auf eine qualitative Evaluation (Statuskolloquium) an die Ausbildungsleitung
- zu Kolloquien angemeldete Ausbildungsteilnehmer:innen werden in der dem Anmeldeschluss für Kolloquien folgenden Ausbilder:innensitzung "evaluiert" (siehe Punkt 5.2. der Durchführungsbestimmungen). Das Ergebnis und die Zulassung zum Kolloquium wird den Ausbildungsteilnehmer:innen nach dieser Sitzung mitgeteilt.
- erfolgreiche Absolvierung des Statuskolloquiums nach dem Modell des Abschlusskolloquiums (siehe Punkt 14. der Durchführungsbestimmungen), wobei als Kriterium für die erfolgreiche Absolvierung die Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die für die Aufnahme der Praxis erforderlich sind.

Voraussetzung für die Aufnahme der Praxis

Vor Aufnahme der psychotherapeutischen Tätigkeit muss nach positiv absolviertem Statuskolloquium mindestens eine Stunde Einzel- oder Kleinstgruppensupervision bei dem/der Lehrsupervisor:in stattfinden und der/die Supervisor:in muss der Aufnahme der psychotherapeutischen Tätigkeit zustimmen (Statusfreigabe).

Ein **Entzug des Status** erfolgt per Bescheid der Ausbildungsleitung

- über Ansuchen des Kandidaten bzw. der Kandidatin ohne weitere Prüfung,
- bei Abbruch der Ausbildung ohne weitere Prüfung,
- über Antrag eines Ausbilders/einer Ausbilderin durch eine qualitative Evaluation mit negativem Ergebnis
- bei Nichteinhalten wichtiger Ausbildungsvorschriften, besonders bei Unter- oder Abbrechen der Supervision. In diesem Fall erfolgt der Entzug durch einen Beschluss der Akademie.